



JADEWESERPORT
WILHELMSHAVEN

JWP-VNEI



**Vertrag über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur
der Container Terminal Wilhelmshaven
JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG**



JADEWESERPORT
WILHELMSHAVEN

Vertrag

über die Nutzung der
Eisenbahninfrastruktur

der

**Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-
Marketing GmbH & Co. KG**

Pazifik 1
26388 Wilhelmshaven

-„JWPM“-

Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen

Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

Pazifik 1

26388 Wilhelmshaven

- nachstehend **JWPM** genannt –

und

der Zugangsberechtigte

.....

.....

.....

- nachstehend **EVU** genannt –

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der JWPM im JadeWeserPort.
- (2) Die JWPM gestattet dem EVU die Nutzung ihrer Serviceeinrichtung in dem in diesem Vertrag festgelegten Umfang. Das EVU entrichtet dafür das in diesem Vertrag festgelegte Nutzungsentgelt.
- (3) Die Serviceeinrichtung ist aus dem im Internet veröffentlichten Übersichtslageplan ersichtlich.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Bestandteile dieses Vertrages sind in der jeweils geltenden Fassung:

- (1) Die Nutzungsbedingungen der JWPM - Allgemeiner Teil (JWP-NBS-AT) und Besonderer Teil (JWP-NBS-BT).
- (2) Die Entgeltgrundsätze und die Entgeltliste für die Nutzung der Serviceeinrichtung JWPM.

- (3) Die aufgeführten Unterlagen stehen im Download-Bereich der Serviceeinrichtung JWPM unter www.jadeweserport.de/betrieb/hafenbahn.html in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung. Das EVU bestätigt von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

§ 3 Leistungsumfang JWPM

- (1) JWPM stellt im Rahmen der beantragten, zugewiesenen und angenommenen Nutzung die Eisenbahninfrastruktur im Bereich der Serviceeinrichtung JWPM dem EVU zur Verfügung.
- (2) Die Nutzungen sind bei der JWPM nach den Nutzungsbedingungen lt. § 2 (1) geregelten Verfahren anzumelden und bedürfen der Zustimmung der JWPM. Im Falle der Zustimmung sind auch diese Nutzungen Bestandteil dieses Vertrags.
- (3) Die Nutzung der Serviceeinrichtung der JWPM ist nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck zulässig. Sie ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität der Serviceeinrichtung möglich.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Serviceeinrichtung JWPM entrichtet das EVU Entgelte nach den Entgeltgrundsätzen der JWPM sowie der Entgeltliste gemäß § 2 (2).
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt monatlich durch die JWPM.

§ 5 Ansprechpartner

Als Ansprechpartner für die Abwicklung des Vertrages werden die folgenden Personen benannt. Die genannten Personen sind befugt und in der Lage, binnen kürzester Frist betriebliche Entscheidungen im Namen von JWPM bzw. des EVU zu treffen:

für JWPM:

für EVU:

Änderungen der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 6 Vertragsdauer / Kündigungen

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine unbefristete Laufzeit.
- (2) Der Vertrag kann durch das EVU jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende und durch JWPM mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Netzfahrplanperiode gekündigt werden.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Ein wichtiger Grund liegt für JWPM insbesondere vor, wenn
- (a) das EVU nicht mehr über die Voraussetzungen verfügt, die nach den Nutzungsbedingungen der JWPM laut § 2 (1) für die Gewährung des Zugangs erforderlich sind,
 - (b) das EVU mit der Zahlung von Nutzungsentgelten mit mindestens drei Monaten in Verzug ist,
 - (c) das EVU schwer oder dauerhaft oder wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstößt und diese Verstöße trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung nicht einstellt. Dazu gehören insbesondere Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften, Anmeldepflichten, Berichtspflichten und betriebliche Anweisungen, die das EVU zu vertreten hat.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, erhaltene Daten vertraulich zu behandeln.
Dessen ungeachtet ist JWPM berechtigt,
- im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln;
 - Daten über die beabsichtigte und die tatsächliche Nutzung der Serviceeinrichtung an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit dies für die Koordinierung der Anmeldungen und die Abrechnung der Nutzungen erforderlich ist;
 - Daten über die beabsichtigte und die tatsächliche Nutzung der Serviceeinrichtung an den von ihr beauftragten Dienstleister für die Vorhaltung und Pflege des EDV-Systems „HASY“ weiterzugeben, soweit dies für die Koordinierung der Anmeldungen und die Abrechnung der Nutzungen erforderlich ist;
 - im gesetzlich oder durch behördliche Anordnung vorgegebenen Umfang Daten an die Regulierungsbehörde oder die Eisenbahnaufsicht weiterzugeben.
- (3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.
- (4) JWPM kann während der Laufzeit dieses Vertrags Änderungen der Nutzungsbedingungen vornehmen, beispielsweise soweit dies zur Herstellung eines eisenbahnrechtskonformen Zustands geboten ist und von der Regulierungsbehörde verlangt wird. Sie kann eine derartige Änderung gegenüber dem EVU verlangen, sofern sich die Änderung nicht unter

Berücksichtigung seiner Belange als unbillig erweist. JWPM teilt dem EVU die vorgesehene Änderung zwei Monate vor deren Inkrafttreten mit. Das EVU hat in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Wirkung zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bislang geltenden Nutzungsbedingungen, das er innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung auszuüben hat. Kündigt das EVU nicht, treten die Änderungen zu dem vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft und werden Bestandteil dieses Vertrags. Dies gilt entsprechend für Änderungen der Entgelte.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder objektiv nicht durchgeführt werden können, ohne das damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke.

Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass der von den Vertragspartnern angestrebte Zweck erfüllt wird.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Der Gerichtsstand ist Wilhelmshaven.

Wilhelmshaven, den, den

.....

JWPM

Zugangsberechtigter (EVU)
(Name und Funktion in Druckbuchstaben angeben)